

Satzung
über die Änderung der Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 9. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. April 2021 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis (Anlage der Verwaltungsgebührensatzung) wird entsprechend der Anlage dieser Änderungssatzung neu gefasst.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Teningen, den 9. April 2024

gez.
Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis – Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Ablehnung bzw. Rücknahme eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 6 €
	wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3 bis 2.500 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	6 bis 3.300 €
4	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3 bis 200 €
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	gebührenfrei
5	Bauordnungs-/Bauplanungsrecht	
5.1	Vorhabenbezogene Bebauungspläne Die Verwaltung erhebt Gebühren für die eigenständig erbrachten Leistungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Sitzungsvorlagen, Verfahrenssteuerung, Abstimmung mit Beteiligten etc.). Diese belaufen sich auf 15 % der Gesamtplanungskosten des jeweiligen Verfahrens. Die Übernahme der Verwaltungsgebühren wird mit Abschluss der Kostenübernahmeerklärung nach Vorliegen der einzelnen Angebote mit dem Vorhabenträger vereinbart.	15 % der Gesamtplanungskosten
5.2	Auskünfte über Baulasten und zu den Anliegerbeiträgen	je 22 €
5.3	Kopien der Baugenehmigungen (digital); in Papierform: zuzüglich Zuschlag pro Seite nach derzeitiger Satzung	30 € je Genehmigung
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	6 bis 950 €
7	Beglaubigung, Bestätigung	
7.1	Amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift pro Beglaubigung/Bestätigung	3 bis 100 €, mindestens 3 €
7.2	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 17) hinzu.	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3 bis 100 €
8.2	Ausstellung steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigungen	25 €

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
8.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	30 €
9.2	Bestattungsgenehmigung (§ 34 Abs. 2 BestattG)	50 €
9.3	Bestätigung für Urnenbeisetzung (§ 22 Abs. 4 BestattVO)	15 €
10	Feiertagsrecht	
10.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10 bis 50 €
10.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
10.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3 Uhr bis 24 Uhr verboten sind	25 bis 100 €
10.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200 €
11	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
11.1	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2 % des Wertes, mindestens jedoch 5 €
11.2	bei Sachen über 500 € Wert	2 % von 500 € und 1 % des Mehrwertes
12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	6 bis 900 €
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €
14	Standesamt	
14.1	Kirchenaustritt je Person	50 €
14.2	Eheschließungen außerhalb des Trauzimmers im Rathaus Teningen:	
14.2.1	Zehntscheuer, Bürgersaal Köndringen, Bürgersaal Nimburg, Bürgersaal Heimbach, Trauzimmer Heimbach	100 €
14.2.2	Bürgersaal Teningen	210 €
14.3	Freilufttrauungen	
14.3.1	Pavillon, Stühle, Tisch, Aufbau Bauhof	530 €
14.3.2	Toilettennutzung (bei der Burgruine Landeck und im Heimatmuseum Menton)	50 €

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14.3.3	Außerhalb der Zeiten für Freilufttrauungen (1. November bis 31. März)	200 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Bundesmeldegesetz - BMG)	10 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 47 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	2 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	15 bis 2.500 €
15.2	Datenübermittlung	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 42 BMG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	1,50 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	10 bis 2.500 €
15.3	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	10 €
15.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500 €
15.5	Gebührenfrei sind	
15.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
15.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 und 14 BMG)	
16	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
16.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat.	10 bis 400 €
16.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen. (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 16.1, mindestens 6 €
17	Schreibgebühren	
17.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
17.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind;	6,50 €
17.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind.	11,50 €
17.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	9,50 €
17.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
17.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite	0,50 €
17.2.2	bei einem größeren Format je Seite	0,70 €
17.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je Seite	0,65 bis 3,00 €
18	Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	25 €
19	Grundstücksentwässerungsanlage Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen bei einer Bausumme	
19.1	bis 100.000 €	50 €
19.2	bis 250.000 €	100 €
19.3	bis 500.000 €	200 €
19.4	bis 1 Mio. €	400 €
19.5	über 1 Mio. €	800 €
20	Vorkaufsrecht Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB	50 €
21	Zurücknahme eines Antrages (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 6 €
22	Gewerbeangelegenheiten	
22.1	Bescheinigung nach §§ 14, 15 GewO über die An-, Um- oder Abmeldungen sowie Meldungen über Erweiterungen eines bestehenden Gewerbes	25 €
22.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10 €
22.3	Geeignetheitsbescheinigung gem. § 33c Abs. 3 GewO	50 €
23	Naturschutzrecht	
23.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG	30 bis 500 €
23.2	Sperrungen gem. § 54 NatSchG	30 bis 500 €
24	Umweltinformationen Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand	10 bis 250 €

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr
25	Gaststättenrecht	
25.1	Gestattungen zum vorübergehenden Betrieb einer Gast- und Schankwirtschaft gem. § 12 GastG bis zu vier Tagen	
25.1.1	bis 350 m ² Fläche	1. Tag: 30 € 2. bis 4. Tag: 20 €
25.1.2	über 350 m ² Fläche	1. Tag: 40 € 2. bis 4. Tag: 30 €
25.2	Einzelgenehmigung für die Verkürzung der Sperrzeit nach Dauer der Veranstaltung und Größe des Lokals	
25.2.1	bis 350 m ²	um 1 Std. 40 € um 2 Std. 50 € um 3 Std. 60 €
25.2.2	über 350 m ²	um 1 Std. 60 € um 2 Std. 70 € um 3 Std. 80 €
26	Wasserrecht	
26.1	Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	50 bis 100 €
26.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Genehmigung eines Schlagbrunnens für die Gartenbewässerung	35 bis 50 €
26.3	Bearbeitungsgebühr für die Genehmigung zur Erstellung einer Regenwassernutzungsanlage, deren Brauchwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird; Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgung	100 bis 200 €
27	Kassenwesen Ankündigung der Zwangsvollstreckung bei einer Hauptforderung	
27.1	bis 99 €	5 €
27.2	100 bis 499 €	10 €
27.3	500 bis 999 €	15 €
27.4	ab 1.000 €	25 €